



Gesellschaft und Arbeit
FAMILIENFÖRDERUNG

Tiroler Familienpass/EuregioFamilyPass



Richtlinie

Tiroler Familienpass/EuregioFamilyPass

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 21.11.2017

§ 1 Zielsetzung

Der Tiroler Familienpass ist eine kostenlose Berechtigungskarte, mit der in Tirol ansässige Familien bei ausgewählten Unternehmen, Gemeinden und Veranstaltungen Rabatte und Vergünstigungen erhalten. Dadurch trägt der Tiroler Familienpass zur finanziellen Unterstützung und Entlastung von Familien bei.

§ 2 Zielgruppe

Zielgruppen sind:

1. In Tirol ansässige Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind im selben Haushalt, für das Familienbeihilfe bezogen wird.
2. Elternteile, die nicht ständig im selben Haushalt mit dem Kind wohnen, wenn sie nachweisen können, dass sie ihr Besuchsrecht ausüben.
3. Großeltern in Begleitung mindestens eines Enkelkindes, wenn sie den Familienpass der Eltern (gemäß Ziffer 1 oder Ziffer 2) vorweisen können.

§ 3 Weitere Voraussetzungen

Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der Antragstellerin/des Antragstellers in Tirol.

§ 4 Beantragung und Ausstellung

Der Tiroler Familienpass kann beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gesellschaft und Arbeit, schriftlich mittels Antragsformular oder online beantragt werden.

Der Tiroler Familienpass wird der Antragstellerin/dem Antragsteller kostenlos per Post zugesandt. Familienpassinhaber/innen, die verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft wohnen, erhalten eine zweite Familienpasskarte für die Partnerin/den Partner.

§ 5 Gültigkeitsdauer

Der Tiroler Familienpass ist ab Ausstellung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngsten, auf dem Familienpass eingetragenen Kindes, gültig.

Mit Ausstellung des Tiroler Familienpasses/EuregioFamilyPasses verliert die bisherige Berechtigungskarte automatisch ihre Gültigkeit.

§ 6 Bekanntgabe von Änderungen

Änderungen der Anschrift, des Namens oder sonstiger im Antrag gemachter Angaben sind dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gesellschaft und Arbeit, unverzüglich bekannt zu geben.

§ 7 Nachweis der Identität

Auf Verlangen des Vorteilsgebers ist zum Nachweis der Identität der Familienpassinhaberin/des Familienpassinhabers ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuweisen.

§ 8 Verwendung

Die gewährten Vorteile sind Angebote von Vorteilsgebern, die freiwillig mitwirken. Das Land Tirol behält sich das Recht vor, Art und Umfang der gewährten Vorteile in Zukunft einseitig zu ändern oder den Tiroler Familienpass einzustellen, sodass keine Leistungen mehr bezogen werden können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Inhalt und/oder eine bestimmte Dauer des Familienpasses.

Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Karte entzogen werden.

§ 9 Nutzung des Tiroler Familienpasses als „EuregioFamilyPass“

Im Rahmen eines gemeinsamen Familienpass-Projektes der Europaregion Tirol gilt der Tiroler Familienpass als „EuregioFamilyPass“ nach den gemeinsamen Richtlinien des EuregioFamilyPasses.

§ 10 Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende im Antrag angegebene personenbezogene Daten zum Zwecke der Ausstellung des Tiroler Familienpasses/EuregioFamilyPasses verarbeitet werden:

- Von der Antragstellerin/vom Antragsteller: Name, Titel, Geburtsdatum, Art des Wohnsitzes, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Nachweis über die Familienbeihilfe, Nachweis über das Besuchsrecht
- Von der Ehe- oder Lebenspartnerin/vom Ehe- oder Lebenspartner: Name, Titel, Geburtsdatum, Adresse
- Vom betroffenen Kind: Name, Geburtsdatum, Adresse

Weiters wird darauf hingewiesen, dass von der Antragstellerin/vom Antragsteller im Zuge des Antrags bekanntgegebene Daten, und zwar Name und Adresse, dem VVT (Verkehrsverbund Tirol GmbH, alleiniger Gesellschafter: Land Tirol) als Kooperationspartner des Tiroler Familienpasses/EuregioFamilyPasses zum Zwecke der Übermittlung von Informationen zum öffentlichen Nahverkehr zur Verfügung gestellt werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 18.11.2017 in Kraft.